

Anlage 1

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Gültig in der jeweiligen Fassung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

– Hier: Änderungen GAK-Rahmenplan, Stand: 1/2020

Teil A Basisförderung	Teil B Premiumförderung
<p>Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens</p> <ul style="list-style-type: none">- 3 % der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel- 5 % bei allen übrigen Tierarten betragen.	
Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder	
<ul style="list-style-type: none">- Förderungsfähig sind Laufställe.	<ul style="list-style-type: none">- Förderungsfähig sind Laufställe, die über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Milchkühe (4,5 m²/GV) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden:<ul style="list-style-type: none">= bei regelmäßigem Sommerweidegang und= bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m²/GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.
<ul style="list-style-type: none">- Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.- Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden. Bei Hochboxen sind Komfortmatten einzusetzen.	
<ul style="list-style-type: none">- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn durch geeignete technische oder manuelle Verfahren die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5 : 1 zulässig.	<ul style="list-style-type: none">- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn durch geeignete technische oder manuelle Verfahren die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,2 : 1 zulässig. Werden Melkverfahren angewendet, bei denen die Kühe über den Tag verteilt gemolken werden (z.B. automatische Melksysteme), ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5 : 1 zulässig.
<ul style="list-style-type: none">- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 m² je Großvieheinheit betragen.- Bei Stallneubauten müssen die Lauf-/ Fressgänge bei Milchkühen mindestens 3,5 m und Laufgänge 2,5 m breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.	

Teil A Basisförderung	Teil B Premiumförderung
Anforderungen an die Kälberhaltung	
<ul style="list-style-type: none"> - Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der 5. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden. - Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können. - Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.
Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die verfügbare Fläche muss <ol style="list-style-type: none"> 1. bis 350 kg Lebendgewicht mind. 3,5 m² pro Tier und 2. über 350 kg Lebendgewicht mind. 4,5 m² pro Tier betragen.
<ul style="list-style-type: none"> - Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden. - Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von max. 3,5 cm) dürfen höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen, es sei denn die Liegefläche ist mit einer perforierten Gummimatte ausgelegt, die mindestens 50% der Stallfläche ausmacht. 	
<ul style="list-style-type: none"> - Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig. 	<ul style="list-style-type: none"> - Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig. Sofern mittels technischer Einrichtungen den Tieren ein permanenter Zugang zum Futter ermöglicht wird, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.
Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. - Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden. - Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 m² je Großvieheinheit betragen. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stall muss über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Mutterkühe (4,5 m²/GV) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. bei regelmäßigem Sommerweidengang und

Teil A Basisförderung	Teil B Premiumförderung
	2. bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m ² /GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.
Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen	
<p>Der Liegebereich muss</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder • mit Tiefstreu versehen werden oder • mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein. <p>Im Stall müssen<u>muss</u> für alle Tiere <u>jederzeit</u> zugänglich mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente <u>organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen</u> in einer ausreichenden Anzahl <u>Raufutterraufen zur Verfügung stehen</u> vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren <u>ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.</u></p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Für Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzV1 vorgeschrieben. - <u>Zusätzlich zu den nach der Tier-SchNutzV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 12 Tiere.</u>
Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern	
<ul style="list-style-type: none"> - Im Falle der Trogfütterung ist je Sau bzw. Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. - Der Liegebereich muss für Eber, Zucht- und Jungsauen nur im Wartebereich² bzw. in Gruppenhaltung <ul style="list-style-type: none"> • planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder • mit Tiefstreu versehen werden oder • mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein. <p>Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich und bei Einzelhaltung im Deckbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereiches als Komfortliegefläche (z.B. Gummimat-</p>	

¹ Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) Bekanntmachung vom 22.08.2006 (BGBl. I, S. 2043) in der jeweils geltenden Fassung

² Vgl. Tierschutznutztierhaltungsverordnung § 30 Abs. 2 Satz 1

Teil A Basisförderung	Teil B Premiumförderung
<p>te im Schulterbereich) ausgestattet sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Stall müssen<u>muss</u> für alle Tiere (für Zucht- und Jungsauen nur im Wartebereich bzw. in der Gruppenhaltung) jederzeit zugänglich, mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente, organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl <u>Raufutterraufen zur Verfügung stehen</u> vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. <u>Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets.</u> - Für Zucht- und Jungsauen muss ist im Abferkelbereich und bei Einzelhaltung im Deck- und Abferkelbereich mindestens ein Beschäftigungselement zur Verfügung zu stell<u>engestellt werden</u>. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, <u>Strohraufen</u><u>Raufutter</u> oder vergleichbare <u>organische</u> Elemente. - <u>Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung ab Einstallen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können. § 30 Absatz 7 Satz 2, 2. Halbsatz TierSchNutzV findet keine Anwendung.</u> - <u>Im Falle von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.</u> 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzV vorgeschrieben. - Für Jungsauen und Sauen muss im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzV vorgeschrieben. - Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss 6 m² betragen. - Die Haltungseinrichtung muss so ausgestaltet sein, dass sie nach dem Abferkeln dauerhaft geöffnet werden kann. Die Sau muss sich dann ungehindert umdrehen können. - <u>Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 12 Tiere.</u>

<p style="text-align: center;">Teil A Basisförderung</p>	<p style="text-align: center;">Teil B Premiumförderung</p>
<p>Anforderungen an die Haltung von Ziegen</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. - Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein. - Neben der nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 0,5 m² nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind. - Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden. - Es müssen Aufzuchtbuchten für Zicklein vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können. - In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/Ziege und 0,35 m²/Zicklein betragen. - Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ganzjährig ein Auslauf zur Verfügung steht. Im Stall- oder Auslaufbereich sind geeignete Klettermöglichkeiten zu schaffen.
<p>Anforderungen an die Haltung von Schafen</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein. - Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden. - Ein Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung muss vorhanden sein. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/Schaf und 0,35 m²/Lamm betragen. - Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.

<p style="text-align: center;">Teil A Basisförderung</p>	<p style="text-align: center;">Teil B Premiumförderung</p>
<p>Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen</p>	
<p>Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Soweit die Einrichtung eines Kaltscharr-raums aus baulichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, muss der Stall über einen Dachüberstand von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte mit Ausschluflöchern versehene Stallseite verfügen. Die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein. Für Mobilställe ist kein Dachüberstand und keine Befestigung erforderlich.
<p>Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharr-raum verbunden sein, der den Tieren ab der 10. Lebenswoche zur Verfügung steht. - Im Stall müssen den Tieren ab der 3. Lebenswoche erhöhte Sitzstangen angeboten werden. Die Sitzstangenlänge muss für Junghennen ab der 10. Lebenswoche mindestens 12 cm je Tier aufweisen. Die Sitzstangen müssen für Jung- und Legehennen so installiert sein, dass auf ihnen ein ungestörtes, gleichzeitiges Ruhen aller Tiere möglich ist. In der Volierenhaltung muss für Junghennen der Zugang zu den einzelnen Ebenen regulierbar sein. - Neben Vorrichtungen zur Regulierung des Lichteinfalls für tageslichtdurchlässige Flächen muss bei künstlicher Beleuchtung eine an die unterschiedlichen Funktionsbereiche der Haltungseinrichtung angepasste Abstufung der Lichtintensität möglich sein. Die Beleuchtung muss für die Tiere flackerfrei sein. - Der Einstreubereich (inklusive Kaltscharr-raum) ist so zu strukturieren und auszustatten, dass den Tieren zusätzlich zur Einstreu verschiedenartig manipulierbares und auswechselbares Beschäftigungsmaterial (z. B. Heuraufen, Pickblöcke, Strohh- oder Luzerneballen) zur Verfügung steht. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Der Kaltscharr-raum muss mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen und mit geeigneter, manipulierbarer Einstreu sowie ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein. - Die Grundfläche des Kaltscharr-raums darf nicht in die Berechnung der maximalen Besatzdichte einbezogen werden. - Zur Optimierung des Stallklimas müssen bei Volierenhaltung Kanäle zur Kotbandbelüftung vorhanden sein.

Teil A Basisförderung	Teil B Premiumförderung
Anforderungen an die Haltung von Mastputen	
<ul style="list-style-type: none"> - Der Stall muss mindestens gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen vom März 2013³, ausgestattet sein. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen max. 35 kg und bei Putenhähnen max. 40 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
<ul style="list-style-type: none"> - Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum bzw. Wintergarten verbunden sein. Stall und Kaltscharrraum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten. - Für Mobilställe ist kein Kaltscharrraum erforderlich, die Bodenfläche muss aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Der Kaltscharrraum bzw. Wintergarten muss mindestens 800 cm²/Putenhahn und 500 cm²/Putenhenne umfassen und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.
Anforderungen an die Haltung von Masthühner	
<ul style="list-style-type: none"> - Die nutzbare Bodenfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden. Für Mobilställe muss die Bodenfläche nicht planbefestigt sein, aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase max. 25 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen	
<ul style="list-style-type: none"> - Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen. - Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den ganzen Kopf ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten max. 25 kg und bei Mastgänsen max. 30 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet. - Der Außenbereich muss so bemessen

³ Die Eckwerte sind online verfügbar auf der Internetseite des Verbandes Deutscher Putenerzeuger e.V. und abgefasst auf Basis einer Überarbeitung der bundeseinheitlichen Eckwerte zur Haltung von Mastputen vom 17.09.1999

Teil A Basisförderung	Teil B Premiumförderung
	sein, dass ein Weideauslauf von mind. 2 m ² /Mastente bzw. 4 m ² /Mastgans zur Verfügung steht.
Anforderung an die Haltung von Pferden	
<p>Förderfähig sind Anlagen/Systeme zur Haltung in Gruppen mit Auslauf.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. - Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird. - Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträgliche oder neu eingestellte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können. Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten. - Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren jederzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht. - Im Sommer wird den Pferden zusätzlich regelmäßiger Weidegang angeboten. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die nutzbare Liegefläche muss mindestens 9 m²/Pferd und mindestens 7 m²/Pony betragen.